

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der biolitec AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der biolitec AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz in der Fassung vom 26.Mai 2010 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen wird:

3.8. Für die von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen wurde kein Selbstbehalt vereinbart, da rechtliche Fragen im Allgemeinen nicht kontrollierbar und deshalb ihre Folgen nicht absehbar sind.

4.2.1. Das Unternehmen ist der Auffassung, dass durch nur einen Vorstand die Managementaufgaben effektiv und kostengünstig bewältigt werden können.

4.2.3. Es existieren keine variablen Gehaltsbestandteile für den Vorstand, da diese bereits durch direkten oder durch von ihnen kontrollierten Aktienbesitz entsprechend motiviert sind, die langfristigen Aktionärsinteressen zu verfolgen.

5.1.2. Ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht vorgesehen. Damit kann der Gesellschaft wertvoller Erfahrungshintergrund erhalten bleiben.

5.3.1./2./3./4./5. Da der Aufsichtsrat nur aus 3 Mitgliedern besteht, wurden keine Ausschüsse gebildet.

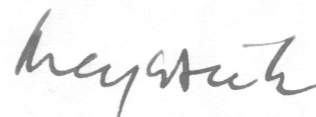
5.4.6. Es existiert keine variable Vergütung für den Aufsichtsrat, da wir glauben, dass das jetzige fixe Vergütungssystem den Interessen der Aktionäre dient.

6.6. Dr. Wolfgang Neuberger ist indirekt über seine Beteiligung an der Biomed Technology Holdings Ltd. mit 74,3 % an der biolitec AG beteiligt.

biolitec AG
Jena, den 29.Oktober 2010



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat